



Brüssel, den 28.1.2016  
COM(2016) 30 final

2016/0013 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in  
Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltssordnung des  
Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE)**

## **BEGRÜNDUNG**

Das Zentrum für Unternehmensentwicklung (im Folgenden „ZUE“) wurde mit Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens<sup>1</sup> eingerichtet.

Der Rechtsrahmen des ZUE setzt sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung des ZUE zusammen, die mit dem Beschluss Nr. 8/2005 des AKP-EU-Botschafterausschusses angenommen wurden<sup>2</sup> (im Folgenden „ZUE-Satzung“), sowie dem Personalstatut des ZUE, das mit dem Beschluss Nr. 9/2005 des AKP-EU-Botschafterausschusses angenommen wurde<sup>3</sup>, und der Haushaltssordnung des ZUE<sup>4</sup>, die mit dem Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EU-Botschafterausschusses angenommen wurde (im Folgenden „ZUE-Haushaltssordnung“).

Auf seiner 39. Tagung vom 19./20. Juni 2014 in Nairobi vereinbarte der AKP-EU-Ministerrat in einer gemeinsamen Erklärung, die ordnungsgemäße Schließung des ZUE anzugehen. In dieser gemeinsamen Erklärung beschloss der Ministerrat, dem AKP-EU-Botschafterausschuss Befugnisse für die Annahme der erforderlichen Beschlüsse zu übertragen, um die ordnungsgemäße Schließung des ZUE voranzutreiben.

Seit Juni 2014 wurden nach und nach Schritte mit Blick auf die Schließung des ZUE unternommen. Auf dem Weg zur Schließung des ZUE sind einige Anpassungen der ZUE-Haushaltssordnung in diesem spezifischen Kontext notwendig.

Die ZUE-Haushaltssordnung war vom AKP-EU-Botschafterausschuss, der gemäß der Satzung des ZUE die Aufsichtsbehörde darstellt, angenommen worden. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 ersuchte der Verwaltungsrat des ZUE den AKP-EU-Botschafterausschuss daher um vorherige Genehmigung für die Abweichung von der ZUE-Haushaltssordnung. Diese Abweichung umfasst:

- i)* die Möglichkeit einer mehrjährigen Abschlussprüfung in den letzten vier Jahren des Bestehens des ZUE (d. h. von 2013 bis 2016) – anstelle der Verpflichtung zu jährlichen Abschlussprüfungen, wie sie in Artikel 27 Absatz 5 der Haushaltssordnung des ZUE vorgesehen sind,
- ii)* sowie zu diesem Zwecke die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer einzigen Prüfungsgesellschaft zu unterzeichnen, auch wenn nach Artikel 27 Absatz 1 der ZUE-Haushaltssordnung dieselbe Prüfungsgesellschaft nicht für mehr als drei aufeinanderfolgende Jahre benannt werden darf.

Um eine reibungslose Schließung des ZUE zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass der AKP-EU-Botschafterausschuss dem ZUE-Verwaltungsrat eine Befugnisübertragung für die Anpassung der vorgenannten ZUE-Haushaltssordnung gemäß den spezifischen Anforderungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE gewährt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes Abkommen, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

<sup>2</sup> ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 16.

<sup>3</sup> ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 54.

<sup>4</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 52.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltssordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“)<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6 seines Anhangs III,

gestützt auf den Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltssordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (im Folgenden „ZUE-Haushaltssordnung“)<sup>6</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner 39. Tagung vom 19. bis 20. Juni 2014 in Nairobi vereinbarte der AKP-EU-Ministerrat in einer gemeinsamen Erklärung, die ordnungsgemäße Schließung des Zentrums für Unternehmensentwicklung („ZUE“) und die Änderung des Anhangs III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens anzugehen und zu diesem Zweck eine Befugnisübertragung an den AKP-EU-Botschafterausschuss zu gewähren, um diese Angelegenheit im Hinblick auf die Annahme der nötigen Beschlüsse voranzutreiben.
- (2) In seinem Beschluss Nr. 4/2014 vom 23. Oktober 2014<sup>7</sup> weist der AKP-EU-Botschafterausschuss darauf hin, dass bei der Schließung des ZUE die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des ZUE gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sowie die vom AKP-EU-Ministerrat in seiner gemeinsamen Erklärung festgelegten Modalitäten zu berücksichtigen sind.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe d des Anhangs III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens überwacht der AKP-EU-Botschafterausschuss die Gesamtstrategie des Zentrums und beaufsichtigt die Tätigkeit des Verwaltungsrats.
- (4) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a des Anhangs III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ist der Verwaltungsrat des ZUE für die „*Festlegung der Haushaltssordnung, des Personalstatuts und der Geschäftsordnung*“ zuständig.

<sup>5</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes Abkommen, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

<sup>6</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 52.

<sup>7</sup> ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 61.

- (5) In seinem Ersuchen an den AKP-EU-Botschafterausschuss mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 erklärte der Verwaltungsrat des ZUE, dass er beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Schließung des Zentrums von Artikel 27 Absätze 1 und 5 der ZUE-Haushaltssordnung abzuweichen und daher um die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörden ersucht.
- (6) Die Änderung der ZUE-Haushaltssordnung und des Personalstatuts des ZUE<sup>8</sup> (im Folgenden „ZUE-Personalstatut“) bzw. Abweichungen von diesen entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE ergeben, erfordern ein flexibles Verfahren.
- (7) Die Verpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der ZUE-Haushaltssordnung, eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren zu benennen, sowie die Verpflichtung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 27 Absatz 5 der ZUE-Haushaltssordnung, einen jährlichen Prüfungsbericht zu erstellen, sind im derzeitigen Kontext der Schließung der Organisation nicht mehr relevant –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- 1. Der Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der ZUE-Haushaltssordnung wird nach Maßgabe des im Anhang beigefügten Entwurfs für einen Beschluss des AKP-EU-Botschafterausschusses festgelegt.
- 2. Geringfügige Änderungen am Entwurf des Beschlusses können von den Vertretern der Union im AKP-EU-Botschafterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des AKP-EU-Botschafterausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>8</sup>

ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 54.